



Dezernat, Dienststelle  
II/30/301/3

## Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.05.2023
Finanzausschuss	15.05.2023

### Kommunalverfassungsbeschwerde und Klagen gegen Gemeindefinanzierungsgesetz

#### 1. Verfassungsbeschwerde gegen Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Die Stadt Köln hat am 20.12.2022, wie in der Mitteilung vom 08.11.2021 – Vorlagen-Nummer 3899/2021 ( [https://buergerinfo.stadt-koeln.de/vo0050.asp?\\_kvonr=104915](https://buergerinfo.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=104915) ) angekündigt, zusammen mit sieben weiteren kreisfreien Städten und in Abstimmung mit dem Städtetag NRW stellvertretend für alle kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen beim Verfassungsgerichtshof Münster Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 erhoben.

Mit dem GFG 2022 hat der Landesgesetzgeber erstmalig eine Differenzierung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bei der Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanzausgleich eingeführt. Der Städtetag NRW hatte die Regelung bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert und auf verfassungsrechtliche Bedenken unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW hingewiesen. Diese Hinweise führten jedoch nicht zu einer Veränderung des Gesetzesentwurfs, so dass das GFG 2022 am 1. Januar 2022 unverändert in Kraft getreten ist.

Da sich für die Stadt Köln aufgrund der Neuregelungen im GFG 2022 allein für 2022 Mindererträge in Höhe von rund 33 Mio. € ergeben, beauftragte der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales die Verwaltung am 24.01.2022, sich an einer gemeinsamen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 zu beteiligen (Vorlage 4168/2021 - <https://buergerinfo.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=851341&type=do> ).

Die Verfassungsbeschwerde wurde stellvertretend für alle belasteten kreisfreien Städten von den Städten Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Solingen und Wuppertal vorbereitet. Als Prozessvertretung wurden Herr Dr. Jörg Wacker und Frau Dr. Imke Aulbert von der Kanzlei Gantenführer, Marquardt und Partner beauftragt. Für die finanzwissenschaftliche Begleitung des Verfahrens konnte Herr Prof. Dr. Thiess Büttner (Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg) gewonnen werden.

Die Vorbereitungen wurden von Vertreterinnen und Vertretern der beschwerdeführenden Städte sowie weiterer interessierter Städte in einer Arbeitsgruppe begleitet. Die Geschäftsstelle des Städtetags NRW hat die Vorbereitungen koordiniert und die Prozessvertretung sowie den finanzwissenschaftlichen Gutachter mit eigenen Ressourcen unterstützt.

Über den Verfahrensstand der Verfassungsbeschwerde wird unaufgefordert berichtet werden.

#### 2. Klage gegen Festsetzungsbescheid zum GFG 2023

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Differenzierung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bei der Steuerkraftermittlung im kommunalen Finanz-

ausgleich wurde auch im GFG 2023 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GFG 2023) beibehalten. Ausgehend hiervon wurde am 20.01.2023 gegenüber der Stadt Köln ein Festsetzungsbescheid über die Zuteilung der Mittel des GFG 2023 erlassen. Um die Bestandskraft dieser für die Stadt Köln ungünstigen Zuteilung zu verhindern, wurde gegen den Festsetzungsbescheid fristgerecht rechtswahrend Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Ein entsprechendes Vorgehen war zuvor auch seitens der vom Städtetag beauftragten Rechtsanwaltskanzlei empfohlen worden und wird angesichts der Ausgestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes als Jahrgesetz auch in kommenden Ausgleichsjahren bis zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde erforderlich werden. Das Verwaltungsgericht Köln hat mittlerweile auch für dieses Verfahren den Auffangstreitwert von 5.000 Euro festgesetzt.

3. Sachstand Klageverfahren gegen den Festsetzungsbescheid zum GFG 2022 sowie gegen den Festsetzungsbescheid des Landschaftsverbands Rheinland für die Zahlung der Landschaftsumlage

Da die Entscheidungen in den Klageverfahren vom Ausgang der Verfassungsbeschwerde abhängen, hat das Verwaltungsgericht Köln das Klageverfahren gegen den Festsetzungsbescheid zum GFG 2022 bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Münster über die Verfassungsbeschwerde ausgesetzt. Entsprechendes ist auch hinsichtlich des Klageverfahrens gegen den Festsetzungsbescheid des Landschaftsverbands Rheinland für die Zahlung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2022 sowie für die weiteren anstehenden verwaltungsgerichtlichen Klagen in dieser Sache zu erwarten.

**Gez. Prof. Dr. Diemert**